



Ankündigung von Ortsbegehungen

in den Gemeinden Velburg, Hohenfels, Lupburg, Parsberg, Seubersdorf, Breitenbrunn, Dietfurt

Das Wasserwirtschaftsamt (WWA) Regensburg setzt derzeit das bayernweite Projekt „Gewässerrandstreifen-Kulisse“ um. In diesem Zusammenhang werden nun die kleineren Gewässer in Ihren Kommunen erfasst werden.

Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamts Regensburg werden vom 14.01.2026 bis voraussichtlich 31.03.2026 die Gewässer in den Gemeinden Velburg, Hohenfels, Lupburg, Parsberg, Seubersdorf, Breitenbrunn, Dietfurt begehen.

Warum Gewässerrandstreifen?

Gewässerrandstreifen haben in unserer Kulturlandschaft eine hohe Bedeutung. Z.B. vernetzen sie Landschafts- und Lebensräume; vermindern bei Starkregenereignissen den Eintrag von Nährstoffen und Feinmaterial aus den Ackerböden in die Gewässer und leisten einen wichtigen Beitrag für den ökologischen Zustand aller Gewässer im Landkreis.

Im Landkreis Neumarkt haben gerade die Gewässerrandstreifen an den vielen kleinen Oberläufen eine wichtige Funktion. Sie können helfen den ökologischen Zustand größerer Flüsse wie der Rednitz, der Vils, der Naab, der Donau oder der Altmühl zu verbessern.

Der Gewässerrandstreifen setzt sich aus einem jeweils 5 Meter breiten begrünten Streifen beiderseits eines Gewässers zusammen. Auf diesem Streifen ist eine acker- und gartenbauliche Nutzung verboten. Grünlandnutzung ist weiterhin zulässig, aber nicht erforderlich.

Was bedeutet dies für die Landwirtschaft?

Grundsätzlich liegt die Einhaltung bzw. digitale Abgrenzung der Gewässerrandstreifen in der eigenen Zuständigkeit jedes Landwirts (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatschG).

Die Gewässerrandstreifen sind in der Regel ab der Mittelwasserlinie der jeweiligen Uferseite einzuhalten. Sofern das Gewässer eine ausgeprägte Böschungsoberkante besitzt, wird empfohlen den Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante anzulegen.

Weitere Informationen zum Projekt:

Weitere Informationen über das Projekt Ermittlung der Gewässerrandstreifen-Kulisse sind auf der Internetseite des WWA Regensburg zu finden: www.wwa-r.bayern.de

Ihr Kontakt zum WWA Regensburg:

gewaesserrandstreifen@wwa-r.bayern.de

Warum müssen die Gewässer begangen werden?

Mit der Erstellung der Gewässerrandstreifen-Kulisse unterstützt die bayerische Wasserwirtschaftsverwaltung die Landwirtschaft und die Kommunen bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen.

Die anstehenden Gewässerbegehungen in Ihrer Kommune dienen der Erstellung einer aktuellen und fundierten Informationsgrundlage. Diese gibt allen Landwirten Orientierung bei der Beachtung der Gewässerrandstreifen. Das WWA Regensburg plant, alle in öffentlichen Karten dargestellten Gewässer zu überprüfen und diese in einer Gewässerrandstreifen-Kulisse für den Landkreis Neumarkt bis zum 30.06.2026 auf seiner Homepage vorzuveröffentlichen. In einem nächsten Schritt werden die bisher nicht in Karten veröffentlichten Gewässer überprüft. Im Anschluss erhalten Betroffene die Möglichkeit, Hinweise zur Gebietskulisse abzugeben.

Rechtskräftig wird die Kulisse mit ihrer Veröffentlichung durch das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) im Umweltatlas Bayern. Stichtag ist hierfür der 01.07. eines jeden Jahres. Die Einstufung der Gewässerrandstreifenkulisse beinhaltet keine wasserrechtliche Prüfung etwaiger früherer Gewässerveränderungen. Die vorgefundenen Verhältnisse werden als legal angenommen. Die Einstufung ersetzt ausdrücklich keine wasserrechtlichen Verfahren oder Gestattungen.

Wichtig! An klar erkennbaren Gewässern gilt schon ab jetzt die gesetzliche Pflicht zur Einhaltung eines Gewässerrandstreifens. Ein starker Hinweis hierauf ist z. B. ein Gewässername.

Wie wird das Wasserwirtschaftsamt vorgehen?

Mitarbeiter des WWA Regensburg werden vom 14.01.2026 bis voraussichtlich 31.03.2026 die Gewässer in Velburg, Hohenfels, Lupburg, Parsberg, Seubersdorf, Breitenbrunn, Dietfurt begehen.

Für die Begehungen der Gewässer ist es erforderlich, land-/forstwirtschaftlich genutzte private und öffentliche Wege und Grundstücke zu betreten oder zu befahren. Die Berechtigung zur Durchführung der Begehungen ergibt sich aus § 101 Abs. 1 WHG.